

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Entwicklung von Designvorlagen und die Einräumung von Lizenzen an solchen Vorlagen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen von an.ne Mediendesign. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Entwicklungs- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Designerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Entwicklung von Designvorlagen

- 2.1 Wird an.ne Mediendesign mit der Entwicklung von Designvorlagen beauftragt, besteht für selbiges Gestaltungsfreiheit.
- 2.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an.ne Mediendesign übergebenen Unterlagen und Informationen berechtigt ist und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Unterlagen und Informationen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber an.ne Mediendesign im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 2.3 Der Auftraggeber kann nach Abnahme der Designvorlagen frei entscheiden, ob er die Vorlagen verwerten will. Entscheidet er sich gegen eine Nutzung, endet der Vertrag. an.ne Mediendesign behält in diesem Fall den Anspruch auf das Werkhonorar sowie das Recht vor, die Vorlagen selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.
- 2.4 Sind die zur Abnahme vorgelegten Designentwürfe vertragsgemäß und wünscht der Auftraggeber dennoch eine Änderung der Entwürfe, wird an.ne Mediendesign diese Änderung durchführen. an.ne Mediendesign ist allerdings berechtigt, solche Änderungen zu verweigern, die künstlerisch / gestalterisch nicht vertretbar erscheinen. Verweigert an.ne Mediendesign die Durchführung von Änderungen oder entscheidet sich der Auftraggeber trotz der Änderungen gegen eine Nutzung der Designvorlagen, gilt 2.3 entsprechend.
- 2.5 Der Auftraggeber ist bis zur Entscheidung über die Nutzung nicht befugt, die Vorlagen von an.ne Mediendesign ohne dessen Zustimmung zu verwerten. Er macht die Vorlagen ohne Zustimmung von an.ne Mediendesign auch weder als Ganzes, noch in Teilen, Dritten zugänglich. Zur Anmeldung von Schutzrechten siehe 7.1
- 2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von an.ne Mediendesign entwickelten Designvorlagen nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu kontrollieren und eventuelle Mängel gegenüber an.ne Mediendesign anzuzeigen. Die Anzeige der Mängel muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes erfolgen. Zur Wahrung der Anzeigefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Bei Verletzung der Kontroll- und Anzeigepflicht gilt die Werkleistung von an.ne Mediendesign in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 2.7 Entscheidet sich der Auftraggeber zur Verwertung der Designvorlagen, verpflichtet sich an.ne Mediendesign, ihm die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.
- 2.8 Erfordert die Auftragsabwicklung die Inanspruchnahme der Leistung eines Dritten, ist an.ne Mediendesign bevollmächtigt, die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

3. Werkhonorar

- 3.1 Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig. Für die Entwicklung der Designvorlagen ist das vereinbarte Werkhonorar zu zahlen. Wünscht der Auftraggeber nach Vorlage vertragsgemäßer Designentwürfe die Durchführung von Änderungen, kann an.ne Mediendesign dafür eine gesonderte Vergütung fordern. Fehlt es an einer Vereinbarung zur Höhe des Werkhonorars und / oder der Vergütung für die vom Auftraggeber gewünschten Änderungen, hat an.ne Mediendesign Anspruch auf die übliche Vergütung.
- 3.2 Das Werkhonorar für die Designentwicklung ist bei Vorlage der vertragsgemäßen Entwürfe fällig, die Vergütung für die Durchführung von Änderungen nach der Ablieferung der geänderten Vorlagen. Der Auftraggeber hat diese Zahlungen auch dann zu leisten, wenn er sich gegen eine Nutzung entscheidet.
- 3.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.

4. Nutzungsrechte, Nutzungspflicht

- 4.1 Soweit dem Auftraggeber Nutzungsrechte einzuräumen sind, erwirbt dieser das ausschließliche Recht, die Designvorlagen während des vereinbarten Nutzungszeitraums in der vereinbarten Stückzahl zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke in dem vereinbarten Gebiet zu verbreiten. Werden zum Nutzungszeitraum, zur Stückzahl und / oder zum Vertriebsgebiet keine Vereinbarungen getroffen, bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechte nach dem von beiden Parteien zugrundegelegten Vertragszweck.
- 4.2 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Werkhonorare und der vom Auftraggeber zu erstattenden Nebenkosten über. Ist eine pauschale Abgeltung der Nutzungsrechte vereinbart, muss auch diese Pauschale vollständig bezahlt sein.
- 4.3 Jede Veränderung und Weiterentwicklung der Designvorlagen sowie die Übernahme des Designs oder von Teilen der Designvorlage für andere Produkte bzw. andere Anwendungsbereiche bedarf der vorherigen Zustimmung von an.ne Mediendesign.
- 4.4 Der Auftraggeber hat für jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, außer dem für die betreffende Nutzung angemessenen Nutzungshonorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % dieses Honorars zu zahlen. an.ne Mediendesign bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.
- 4.5 an.ne Mediendesign bleibt ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
- 4.6 Hat der Vertrag die Entwicklung von Designvorlagen zum Gegenstand, ist der Auftraggeber spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe seiner Entscheidung, die von an.ne Mediendesign entwickelten Vorlagen zu verwerten, zur Aufnahme der Produktion und / oder des Vertrieb einschließlich Werbung verpflichtet. Hat der Vertrag die Nutzung bereits vorhandener Vorlagen zum Gegenstand, beginnt die Sechsmonatsfrist mit Abschluss des Lizenzvertrages. Werden die Produktion und / oder der Vertrieb bis zum Ablauf der Frist nicht aufgenommen, hat an.ne Mediendesign das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Werk- und Nutzungshonorare bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

5. Nutzungshonorar

- 5.1 an.ne Mediendesign erhält für die Verwertung seiner Designvorlagen das vereinbarte Nutzungshonorar. Das Nutzungshonorar ist zusätzlich zu dem Werkhonorar für die Entwicklung zu zahlen. Ist zur Höhe des Nutzungshonorars nichts bestimmt, hat an.ne Mediendesign Anspruch auf ein angemessenes Nutzungshonorar.
- 5.2 Bestimmt sich das an an.ne Mediendesign zu zahlende Nutzungshonorar nach dem erzielten Umsatz, der Anzahl der verkauften Produkte oder nach anderen variablen Berechnungsmaßstäben, hat der Auftraggeber an.ne Mediendesign zum Ende eines jeden Quartals die entsprechenden Daten bekannt zu geben und über das Nutzungshonorar, das sich auf der Grundlage dieser Daten ergibt, eine Abrechnung zu erteilen. an.ne Mediendesign kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen) nachprüfen zu lassen. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, hat der Auftraggeber die Kosten der Prüfung zu tragen.

6. Mehrwertsteuer

- 6.1 Bei den auf der Rechnung ausgewiesenen Honoraren und Nebenkosten handelt es sich um Nettobeträge. Sollte Mehrwertsteuer zu zahlen sein, wird diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert auf der Rechnung ausgeführt. Der Auftraggeber hat stets den gesamten Rechnungsbetrag (Honorare/Nebenkosten zzgl. evtl. Mehrwertsteuer) zu zahlen.

7. Schutzrechte

- 7.1 Mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber nicht automatisch das Recht zur Anmeldung von Geschmacksmustern und / oder technischen Schutzrechten. Über die Vergabe des Rechts zur Anmeldung von Geschmacksmustern und / oder technischen Schutzrechten ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und an.ne Mediendesign zu treffen, wobei der Designer als Entwerfer bzw. Erfinder zu benennen ist. Auch eine Berechtigung zur Anmeldung des Designs als Marke kann nur über eine gesonderte Vereinbarung mit an.ne Mediendesign erteilt werden. Die gesonderte Vereinbarung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- 7.2 Bei einer Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten teilt der Auftraggeber an.ne Mediendesign noch vor Aufnahme der Produktion und jedenfalls vor einer Veröffentlichung des Designs mit, ob und welche Schutzrechte er angemeldet hat. Endet der Vertrag oder fallen die Nutzungsrechte an an.ne Mediendesign aus sonstigen Gründen zurück, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Übertragung der Schutzrechte auf an.ne Mediendesign verpflichtet.

- 7.3 Der Auftraggeber ist während der Laufzeit des Vertrages zur Aufrechterhaltung von eingetragenen Schutzrechten verpflichtet.
- 7.4 Der Auftraggeber greift während der Vertragsdauer keine den Vertragsgegenstand betreffenden Schutzrechte an und unterstützt auch Dritte nicht bei solchen Angriffen.

8. Belegmuster

- 8.1 an.ne Mediendesign hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe der Entwürfe von an.ne Mediendesign hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.

9. Eigentum, Rückgabepflicht, Herausgabe von Daten

- 9.1 Sämtliche Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten bleiben im Eigentum von an.ne Mediendesign. Nach vertragsgemäßer Nutzung gibt der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zurück.
- 9.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten hat der Auftraggeber die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten zu ersetzen, es sei denn, dass er die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. an.ne Mediendesign bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 9.3 an.ne Mediendesign ist nicht zur Herausgabe von Datenträgern, Dateien und Daten verpflichtet.
- 9.4 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten, online und offline, trägt der Auftraggeber.

10. Rechtsverteidigung, Geltung des Urheberrechts

- 10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm genutzten Designvorlagen gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen.
- 10.2 Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass an.ne Mediendesign alleiniger Urheber der Designvorlagen ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen die nach §2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Honorare unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten.

11. Haftung

- 11.1 an.ne Mediendesign haftet nur für Schäden, die durch das Design oder die vorgeschlagene Konstruktion entstehen, wenn an.ne Mediendesign selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die an.ne Mediendesign auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 11.2 an.ne Mediendesign haftet nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Designvorlagen. Ebenso wenig haftet an.ne Mediendesign für deren Schutzfähigkeit und die Durchsetzbarkeit damit zusammenhängender Ansprüche aus Urheber-, (Gemeinschafts-)Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht. Auch obliegen an.ne Mediendesign keine dahingehenden Recherchen. Allerdings ist an.ne Mediendesign verpflichtet, den Auftraggeber auf insoweit eventuell bestehende rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm während der Vertragsdauer bekannt werden.
- 11.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass von an.ne Mediendesign geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionsfähigkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu prüfen. Es gilt 2.6.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 12.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen ist, sofern vom Gesetz nicht anders vorgesehen, der Sitz von an.ne Mediendesign. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt.